

# Datenschutzrichtlinie des Marbacher Karneval Club e.V. (MKC e.V.)



## **Präambel**

Der Marbacher Karneval Club e. V. (MKC e. V., im Folgenden MKC) verarbeitet und nutzt in vielfacher Weise personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation seiner Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzrichtlinie.

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern seiner Veranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und – sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich - an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und diese Datenschutzrichtlinie durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

2. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich nach Maßgabe dieser Richtlinie, personenbezogene Daten niemals zu anderen als den Vereinsinteressen Rechnung tragenden Zwecken zu verwenden, insbesondere werden personenbezogene Daten nicht an Dritte zum Zwecke der Werbung o. ä. veräußert.

3. Bei der Erhebung der personenbezogenen Daten werden die Mitglieder über die Grundlagen der Erhebung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, des BDSG sowie dieser Richtlinie informiert.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts (DSGVO, Artikel 6 Ziffer 1 (b) – Verarbeitung von für die Erfüllung eines Vertrages erforderlichen Daten). Sofern vom Mitglied ausdrücklich eingewilligt wurde, können weitere freiwillige Angaben (z. B. Telefon, Telefax oder E-Mail) und ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter zum Zwecke der Vereinsarbeit gespeichert und verarbeitet werden (DSGVO, Artikel 6 Ziffer 1 (a) – Verarbeitung aufgrund der Einwilligung des/r Betroffenen).

2a. Bei Erteilung des Lastschriftinzugs für die Einziehung des Mitgliedsbeitrages werden weiterhin die Bankverbindungsdaten im Rahmen der Mitgliederverwaltung gespeichert. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisung des Mitgliedsbeitrages auf das Konto des MKC die Bankdaten des Überweisenden ebenfalls bekannt und im Wege des elektronischen Kontoauszugs ebenfalls gespeichert werden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung erfolgt in diesen Fällen jedoch nicht.

3. Im Rahmen einer Zugehörigkeit zu einem Verband, dessen Beitritt durch den MKC zur Durchsetzung der Ziele der Vereinssatzung erfolgt, können personenbezogene Daten der Mitglieder an diesen weitergeleitet werden. Die Übertragung erfolgt nur, sofern eine namentliche Nennung nach den Regularien des Verbandes erforderlich ist. Hierüber werden die Vereinsmitglieder bei Beitritt zum jeweiligen Verband vor der erstmaligen Übermittlung informiert.

## **§ 3 Verarbeitung von Daten Dritter**

Der Verein erhebt zum Zwecke seiner Vereinstätigkeit weiterhin Daten von anderen Personen (z. B. Besucher/Gäste und Programmteilnehmer an Veranstaltungen des MKC, Sponsoren und Lieferanten). Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich für die Zwecke, die mit dem Grund der Erhebung unmittelbar in Zusammenhang stehen, wie z. B. den Ticketservice und die Veranstaltungsplanung einschließlich des Versicherungsschutzes bei Programmbeiträgen, die Rechnungslegung sowie die Bestellung, Lieferung und Bezahlung der Leistungen von Dritten.

#### **§ 4 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Internetauftritten und ggf. in einer Vereinszeitung veröffentlicht sowie an die Presse weitergegeben.

2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen oder bei Fotografien nach Maßgabe des § 23 KunstUrhG auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden dürfen. Gemäß § 23 Abs. 2 KunstUrhG erfolgt keine Verbreitung und Zurschaustellung, sofern hierdurch berechnete Interessen des Betroffenen verletzt sein können. Betroffene können bei entsprechenden Veröffentlichungen aufgrund des Art. 17 DSGVO ihr Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden) formlos schriftlich gegenüber dem Verein geltend machen.

3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands sowie sonstiger Verantwortlicher (z. B. Übungsleiterinnen und Übungsleiter) mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

#### **§ 5 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

#### **§ 6 Bearbeitung, Verwendung, Herausgabe und Löschung von Mitgliederdaten und -listen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Schatzmeister erhalten Vollzugriff auf die persönlichen Daten in den eingesetzten Datenverarbeitungssystemen.

Übernimmt anstelle des Schatzmeisters ein anderes Vereinsmitglied die Aufgabe der Mitgliederverwaltung (Verantwortlicher für die Mitgliederverwaltung), kann der Zugriff des Schatzmeisters auf die Adressdaten sowie die für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten einschließlich einer Schreibberechtigung für Daten zur Beitragszahlung beschränkt werden. Lesezugriffe auf die Adressdaten können weiterhin der Beauftragten für das Protokoll für alle Kontaktdaten sowie den Übungsleitern auf die Adressdaten der Mitglieder der Trainingsgruppen eingeräumt werden.

2. Listen von Mitgliedern, Geschäftspartnern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitgliedern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) nur insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung (insbesondere Mitgliederverwaltung, Beitragsverwaltung sowie Trainingsbetrieb) erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.

3. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

4. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Hält der Vorstand die Herausgabe der Daten als rechtlich fragwürdig, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Herausgabe, ggf. nach Anhörung/Begutachtung durch einen Sachverständigen.

Das Mitglied, welches die Herausgabe initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für den benannten Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

5. Die Berichtigung unrichtiger Daten, die Vervollständigung unvollständiger Daten und die Löschung personenbezogener Daten (z. B. wenn diese nicht mehr benötigt werden, die Einwilligung zur Verarbeitung widerrufen wurde oder bei Vorliegen eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung) richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 16, 17 DSGVO sowie der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

## **§ 7 Kommunikation per E-Mail bzw. Messenger-Diensten**

1. Für die Kommunikation per E-Mail hält der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts mit der Domain „mkc-ev.de“ vor, die im Rahmen der vereinsbezogenen offiziellen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind, sofern nicht Versender und Empfänger Abweichendes vereinbart haben.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.
3. Für den schnellen vereinsbezogenen Informationsaustausch nutzen die Vereinsmitglieder zusätzlich Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp). Die Kontaktaufnahme mittels Messenger-Dienst ist nur zulässig, sofern ein Mitglied diesem ausdrücklich zugestimmt hat. Wegen der Übermittlung personenbezogener Daten (Telefonnummer) ist eine Aufnahme in Gruppen ebenfalls nur mit Zustimmung des Mitglieds statthaft.
4. Die Kommunikation per Messenger-Dienst ist ausschließlich auf allgemeine Informationen zu beschränken. Ein Austausch vertraulicher Informationen oder Dokumente hierüber ist zu unterlassen.

## **§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitglieder im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## **§ 9 Datenschutzbeauftragter**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Vereins ist auf ein organisatorisches Minimum zu beschränken. Sofern 10 Personen oder mehr ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen (§ 38 Abs. 1 BDSG). Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## **§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Minister für Öffentlichkeitsarbeit. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Minister Öffentlichkeitsarbeit und den Administrator vorgenommen werden.
2. Der Minister für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Einzelne Gruppen des MKC bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Ministers für Öffentlichkeitsarbeit. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Minister für Öffentlichkeitsarbeit weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Ministers für Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 11 Technische und organisatorische Maßnahmen**

Der Verein trifft Maßnahmen nach Stand der Technik, um die Sicherheit personenbezogener Daten in automatisierten Datenverarbeitungssystemen sowie manuellen Dokumenten zu gewährleisten. Hierzu gehören:

- Zugangskontrolle und Beschränkung zu Datenverarbeitungssystemen über Benutzername und Passwort
- verschlüsselte Übertragung bei der Datenerhebung über Onlineformulare bzw. Datenverarbeitung in Online-DV-Systemen (https://)
- verschlüsselte Kommunikation über Mail-Accounts des Vereins (SSL/TLS)
- Zugangskontrolle und Beschränkung zu manuellen Dokumenten
- Versand von E-Mails an mehrere Empfänger gemäß § 7 Abs. 2

## **§ 12 Datenverarbeitung im Auftrag**

Der Verein schließt bei Bedarf mit Dienstleistern zur Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. Betreibern von Serveranlagen sowie Anbietern von Datenverarbeitungssystemen, sofern diese nicht lediglich Hilfstätigkeiten der Wartung oder technischen Unterstützung gewährleisten) für die Zwecke der Vereinsverwaltung Auftragsverarbeitungs-Vereinbarungen ab. Betroffene haben das Recht, über Inhalt und Umfang der Auftragsverarbeitung informiert zu werden.

## **§ 13 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Mitglieder des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzrichtlinie können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzrichtlinie wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 29.06.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Erfurt, 29.07.2018

gez. Andreas Schulz  
Präsident